

RS Vwgh 1988/12/14 88/02/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §82;

StVO 1960 §86;

Rechtssatz

Die Verwendung einer öffentlichen Verkehrsfläche durch Aufstellen eines Tisches im Rahmen einer politischen Veranstaltung stellt eine nach § 82 Abs 1 StVO bewilligungspflichtige Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs dar, sofern keine Versammlung vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020034.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at